

§. 23. Hat ein Comitial-Gesandter, oder anwesender fremder Ministre, etwas bey seinem oder dem anderen Corpore anzubringen, bedienet man sich gemeiniglich derer pro memoria.

§. 24. Zuweilen aber communicirt man auch nur Copiam oder Extractum eines erhaltenen Rescripti.

§. 25. Hat aber sonst jemand etwas bey ein- oder dem anderen Corpore anzubringen, ist, mutatis mutandis, auch hieher applicabel, was zuvor von denen Sachen, so bey dem gantzen Reichs-Convent anhängig gemacht werden, gesagt worden ist.

§. 26. Ubrigens wird an seinem Ort davon geredet: Wie die Negotiation bey einem solchen Corpore klüglich zu führen seye?

Vierzehendes Buch.

Von Kayserlichen Wahl-Tagen. (*)

Erstes Capitel.

Von denen bey Ausschreib- Beschieß- und Eröffnung diser Convente fürfallenden Aufsätzen und Handlungen.

§. I.

(*) Ein verständiger Leser wird bald sehen, daß es hier nicht darum zu thun seye, die Wahl- und Erönnungs-Solennitäten zu erzählen, sondern alle Gelegenheiten zu berühren, wo Mund und Feder müssen gebraucht werden und daraus Thematata zu mancherley Arten von Kanzley-Aufsätzen zu erwählen.